Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3224

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze

- Nr. 2841 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Kneipp

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze - Nr. 2841 der Drucksachen - mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage, zuzustimmen.

Bonn, den 20. März 1952

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Wellhausen	Dr. Kneipp
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze

- Nr. 2841 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen

(11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(Artikel 1)	(Artikel 1)
12. § 57 erhält folgende Fassung:	12. § 57 erhält folgende Fassung:
„§ 57 **Ausnahmezollsätze**	„§ 57 **Ausnahmezollsätze**
(1) Wenn das Abfertigungsverfahren für Waren, deren Abfertigung nach § 40 Absatz 1 beschränkt ist, bei einer nicht befugten Zollstelle beantragt wird, ist der höchste nach der Liste der Abfertigungsbeschränkungen für die Waren in Betracht kommende Zollsatz anzuwenden. Die Abfertigung zu einem anderen als dem höchsten Zollsatz ist zulässig, wenn die Gattung der Waren auf Antrag und Kosten des Zollbeteiligten auf Grund von Mustern oder Proben oder anderen Unterlagen von einer befugten Zollstelle ermittelt wird.	(1) Wenn das Abfertigungsverfahren für Waren, deren Abfertigung nach § 40 Absatz 1 beschränkt ist, bei einer nicht befugten Zollstelle beantragt wird, ist der höchste nach der Liste der Abfertigungsbeschränkungen für die Waren in Betracht kommende Zollsatz anzuwenden. **(2)** Die Abfertigung zu einem anderen als dem höchsten Zollsatz ist zulässig, wenn die Gattung der Waren auf Antrag und Kosten des Zollbeteiligten auf Grund von Mustern oder Proben oder anderen Unterlagen von einer befugten Zollstelle ermittelt wird.
(2) Wertzollbare Waren können bei einer Zollstelle, die nach § 40 Absatz 1 zur Feststellung ihres Zollwerts nicht befugt ist, abgefertigt werden, wenn der Zollwert auf Antrag und Kosten des Zollbeteiligten auf Grund der übersandten Wertunterlagen sowie von Mustern oder Proben von einer befugten Zollstelle festgestellt wird."	**(3)** Wertzollbare Waren können bei einer Zollstelle, die nach § 40 Absatz 1 zur Feststellung ihres Zollwerts nicht befugt ist, abgefertigt werden, wenn der Zollwert auf Antrag und Kosten des Zollbeteiligten auf Grund der übersandten Wertunterlagen sowie von Mustern oder Proben von einer befugten Zollstelle festgestellt wird."
	13a. Nach § 62 Absatz 5 ist folgender Absatz 6 neu anzufügen: **„(6) Die Tarasätze, Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze werden vom Bundesminister der Finanzen bestimmt."**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
14. In § 69 Absatz 1 erhält Nr. 12 folgende Neufassung: „12. von Beweisstücken und ähnlichen Gegenständen der Verhandlungen der Behörden des Bundes und der Länder, sowie von Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets infolge strafbarer Handlungen (Diebstahl, Raub usw.) in das Zollausland oder in einen Zollausschluß gebracht worden sind und von dort im strafrechtlichen Verfahren an eine Behörde des Bundes oder der Länder oder an den Verfügungsberechtigten zurückgeliefert werden,"	14. entfällt
15. § 69 Absatz 1 Nr. 13 ist zu streichen.	15. **In** § 69 Absatz 1 **erhält** Nr. 13 **folgende Neufassung:** **„13. von Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets infolge strafbarer Handlungen (Diebstahl, Raub usw.) in das Zollausland oder in einen Zollausschuß gebracht worden sind und von dort im strafrechtlichen Verfahren an eine Behörde des Bundes oder der Länder oder an den Verfügungsberechtigten zurückgeliefert werden,"**
17. In § 69 Absatz 1 Nr. 23 ist nach Streichung des Beistrichs anzufügen: „und von geringem Zollwert,"	17. In § 69 Absatz 1 Nr. 23 ist nach Streichung des Beistrichs anzufügen: „**oder** von geringem Zollwert,"
18. Nach § 69 Absatz 1 Nr. 24 ist folgende Nr. 24a neu einzufügen: „von Werbedrucken, deren wesentlicher Zweck darin besteht, zum Kauf von im Zollausland hergestellten Waren oder zum Besuch von Gegenden und Orten, Messen und Ausstellungen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen im Zollausland anzuregen, vorausgesetzt, daß die Werbedrucke in dem betreffenden Staat hergestellt sind, im Zollgebiet von dem Einführer unentgeltlich abgegeben werden und ihr Charakter als Werbemittel augenscheinlich ist; von Fahrplänen, Gebrauchsanweisungen und Preisverzeichnissen unter entsprechenden Voraussetzungen; von Vordrucken für Urkunden, die für Zwecke der Zollabfertigung oder verkehrspolizeilichen Zulassung von Verkehrsmitteln sowie der Zollabfertigung von Waren in anderen Staaten bestimmt	18. Nach § 69 Absatz 1 Nr. 24 ist folgende Nr. 24 a neu einzufügen: „von Werbedrucken, deren wesentlicher Zweck darin besteht, zum Kauf von im Zollausland hergestellten Waren oder zum Besuch von Gegenden und Orten, Messen und Ausstellungen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen im Zollausland anzuregen, vorausgesetzt, daß die Werbedrucke in dem betreffenden Staat hergestellt sind, im Zollgebiet von dem Einführer unentgeltlich abgegeben werden und ihr Charakter als Werbemittel augenscheinlich ist; von Fahrplänen, Gebrauchsanweisungen und Preisverzeichnissen unter entsprechenden Voraussetzungen; von Vordrucken für Urkunden, die für Zwecke der Zollabfertigung oder verkehrspolizeilichen Zulassung von Verkehrsmitteln sowie der Zollabfertigung von Waren in anderen Staaten bestimmt

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
sind und von international anerkannten Verbänden oder von Behörden den entsprechenden Verbänden oder Behörden im Zollgebiet zugehen;	sind und von international anerkannten Verbänden oder von Behörden den entsprechenden Verbänden oder Behörden im Zollgebiet zugehen;
von Vordrucken für Fahrscheinhefte, Messeausweise und dergl., die inländischen Reisebüros unentgeltlich aus dem Zollausland zur Verfügung gestellt werden;	von Vordrucken für Fahrscheinhefte, Messeausweise und dergl., die inländischen Reisebüros unentgeltlich aus dem Zollausland zur Verfügung gestellt werden;
von Veröffentlichungen international anerkannter Organisationen, die von diesen in das Zollgebiet versandt werden,"	von Veröffentlichungen international anerkannter Organisationen, die von diesen **unentgeltlich abgegeben und** in das Zollgebiet versandt werden,"
Artikel 2	Artikel 2
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Waren, die im Reiseverkehr aus dem Zollausland eingeführt werden und nicht zum Handel bestimmt sind, zur Abgeltung sämtlicher Eingangsabgaben (Zoll, Umsatzausgleichsteuer, Verbrauchsteuer) pauschalierte Abgabensätze festzusetzen, die anzuwenden sind, wenn der Zollbeteiligte nicht Verzollung und Versteuerung nach den Maßstäben des Zolltarifs und der in Betracht kommenden Steuergesetze beantragt.	Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Waren, die im Reiseverkehr **oder als Schiffsbedarf** aus dem Zollausland eingeführt werden und nicht zum Handel bestimmt sind, zur Abgeltung sämtlicher Eingangsabgaben (Zoll, Umsatzausgleichsteuer, Verbrauchsteuer) pauschalierte Abgabensätze festzusetzen, die anzuwenden sind, wenn der Zollbeteiligte nicht Verzollung und Versteuerung nach den Maßstäben des Zolltarifs und der in Betracht kommenden Steuergesetze beantragt.
Artikel 6	Artikel 6
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt **hinsichtlich der in Artikel 1 unter Nr. 18 für Werbedrucke und Veröffentlichungen international** anerkannter **Organisationen enthaltenen Bestimmungen mit rückwirkender Kraft ab 1. Oktober 1951 und im übrigen** am Tage nach der Verkündung in Kraft.